

BM Lahl nimmt die gem. § 28 NGO vorgeschriebene Belehrung über die den Ratsmitgliedern obliegenden Pflichten nach § 25 (Amtsverschwiegenheit), § 26 (Mitwirkungsverbot) und § 27 (Treuepflicht) vor und verpflichtet ihn durch Handschlag gem. § 42 NGO.